

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 „FEUERWEHRHAUS“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider
Landschaftsarchitekt, bdla

Langenhagen, 09. Juli 2020



Gemeinde Hodenhagen
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
1.1	KURZDARSTELLUNG DES PLANGEBIETES UND DER INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37	3
2	BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSCHG)	4
2.1	ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN	5
2.2	ÜBERPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	6
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	8
3.1	1 V _{CEF} – SCHUTZ VON TIEREN DURCH BAUZEITENREGELUNG.....	8
3.2	2 V _{CEF} – SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN BEI FÄLLUNGSARBEITEN	8
3.3	3 A – ENTWICKLUNG VON NAHRUNGS- UND BRUTHABITATEN FÜR VÖGEL / JAGDHABITATEN FÜR FLEDERMÄUSE.....	9
4	QUELLENVERZEICHNIS	11

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht zu vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.8

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des BP-Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ (schwarz) und der Maßnahme 3 A_{CEF} (grün).2

Abbildung 2: Übersicht zu den zeichnerischen Festsetzungen im BP Nr. 37, 3

Anlagen

Anlage I: Lageplan Kompensationsfläche

1 EINLEITUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplans Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit Übungsflächen für die freiwillige Feuerwehr Hodenhagen geschaffen werden.

Die Gemeinde möchte im Sinne der Zielsetzungen des § 13a BauGB eine Maßnahme der Innenentwicklung initiieren und somit einen Beitrag zur Schonung des Außenbereiches leisten. Der § 13a BauGB ermöglicht es Städten und Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen die Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen des § 13 BauGB in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Hodenhagen sieht die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im vorliegenden Fall als gegeben an.

Demnach entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung findet entsprechend für dieses Verfahren keine Anwendung.

Der Landkreis Heidekreis weist in seiner Stellungnahme vom 24.03.2020 darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG aus diesem Grund hier nicht gegeben ist. In der Folge ist die artenschutzrechtliche Prüfung zu erweitern und unter Berücksichtigung der besonders geschützten Arten vorzunehmen (vgl. LANDKREIS HEIDEKREIS 2020, S. 2)¹. Unabhängig davon sind alle weiteren Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 zu berücksichtigen.

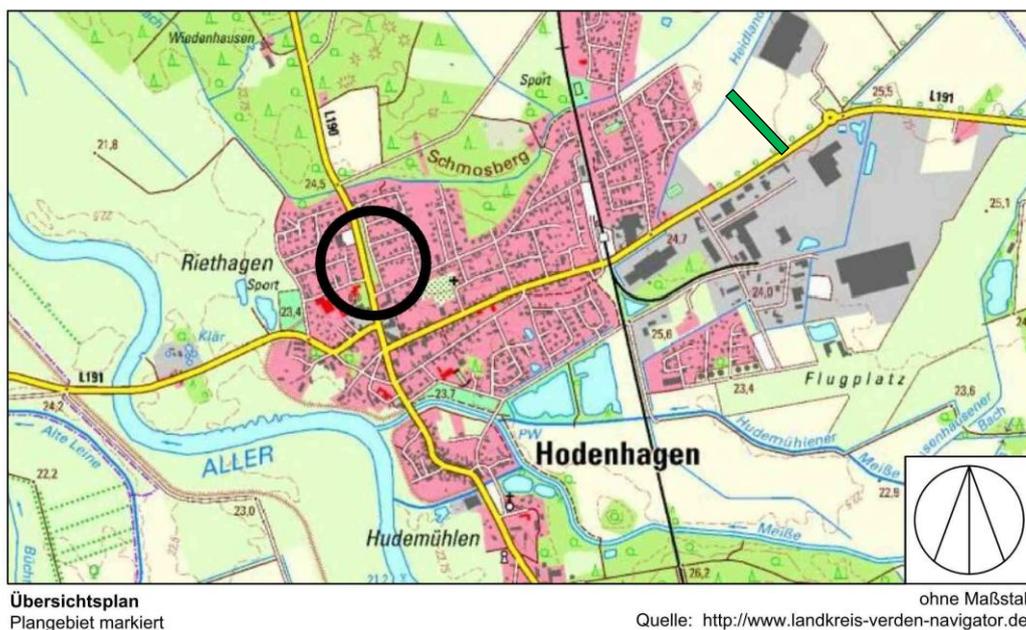


Abbildung 1: Lage des BP-Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ (schwarz) und der Maßnahme 3 ACEF (grün).

¹ LANDKREIS HEIDEKREIS 2020: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB i.V. mit § 13a BauGB und § 3 (2) BauGB vom 24.03.2020, 3 S.

1.1 KURZDARSTELLUNG DES PLANGEBIETES UND DER INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 37 umfasst eine Fläche von ca. 8.000 m² in der Ortschaft Hodenhagen an der Heerstraße. Zum Teil sind vorhandene Verkehrsflächen der „Heerstraße / L 190“ sowie der Straße „Unter den Eichen“ in die Festsetzung des Bebauungsplans aufgenommen worden. Es verbleibt demnach eine Fläche von ca. 4.500 m², die im Bestand von einem größeren, innerörtlichen Gehölzbestand geprägt ist und über die Festsetzung im Bebauungsplan durch eine „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ersetzt werden soll.

Der Gehölzbestand ist von Kiefern und durch Eichen geprägt. In der zweiten Baumschicht findet sich u.a. Ahorn, Linde und Birke. Die Strauchschicht (u.a. Hasel) ist recht gut entwickelt. Ringsum befinden sich Siedlungsbereiche, die überwiegend aus Einzelhausbebauung mit größeren Hausgärten bestehen. Die viel befahrene „Heerstraße / L190“ grenzt westlich direkt an, so dass das Gebiet eine hohe Lärmbelastung aufweist. Vom NLWKN ausgewiesene bedeutsame Bereiche für die Fauna werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt (vgl. ABIA 2018).



Abbildung 2: Übersicht zu den zeichnerischen Festsetzungen im BP Nr. 37,
Stand: 12.02.2020.

2 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann (vgl. BLESSING & SCHARMER 2013, S. 10f.²).

Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 gilt für weitere besonders geschützte Arten bei Anwendung eines B-Planverfahrens nach § 13 a nicht. Deshalb sind diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzend zu Berücksichtigen. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.

Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

² BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.



2.1 ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie³.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf den im Planbereich vorhandenen Biotop-/Habitatstrukturen sowie insbesondere den Ergebnissen der Brutvogel- und Fledermauserfassung (ABIA 2018⁴). Zudem wurden von ABIA in 2020 weitere Artengruppen ergänzend untersucht. So fand eine Nachuntersuchung auf Holz bewohnende Käferarten (Eremit, Hirschkäfer, Heldbock) statt und das Plangebiet wurde auf ein Vorkommen von Waldameisen (*Formica*-Arten) hin untersucht. Des Weiteren erfolgte eine zweimalige Nachsuche zu Reptilien (ABIA 2020)⁵.

Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen aus 2018 und 2020

Brutvögel:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen. Im Gebiet selbst brüten davon acht Arten. Der Star brütet im Umfeld. Neun Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst. Entsprechend der Habitatausstattung sind ausschließlich Gehölzbrüter im Gebiet vertreten. Es handelt sich dabei um allgemein verbreitete, störungstolerante Arten. Höhlenbrüter sind nicht vertreten.

Fledermäuse:

Im Gebiet wurden vor allem drei Fledermausarten nachgewiesen. Das Gebiet besitzt demnach eine funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat vor allem für Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse. Letztere wurden mehrfach bei der Jagd entlang des Gehölzrandes beobachtet. Da sowohl Zwerg- als auch Breitflügelfledermäuse ihre Quartiere fast ausschließlich in Gebäuden einrichten, sind diese im umliegenden Siedlungsbereich zu erwarten.

Vom Großen Abendsegler liegt die Beobachtung eines Überfluges in größerer Höhe vor. Ein funktionaler Bezug zum UG ergab sich nicht. Tiere der Gattung *Myotis* wurden jeweils nur sehr kurz an zwei Terminen registriert.

Der Baumbestand wurde in Bezug auf Quartierspotenziale kontrolliert. Eine geringe potenzielle Eignung ergab sich an zwei Bäumen. Quartiere wurden jedoch nicht nachgewiesen.

Holz bewohnende Käferarten:

Es wurden keine Nachweise der drei untersuchten Arten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer gefunden.

³ Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht derzeit noch aus, da die genannten Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

⁴ ABIA (2018): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung des Feuerwehrhauses in Hodenhagen, November 2018.

⁵ Abia (2020): Faunistische Nachuntersuchung im Rahmen der Planung des Feuerwehrhauses in Hodenhagen im Jahr 2020, Juni 2020.



Reptilien:

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien gefunden werden.

Waldameisen:

Hügel bauende Waldameisen-Arten (Gattung *Formica*) wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A⁶, 2008B⁷) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten wurden, neben den vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweisen, ergänzend herangezogen.

Vorkommen oder Betroffenheiten von relevanten Arten aus anderen Artengruppen sind demnach nicht zu erwarten, da diese entweder in Niedersachsen oder regional nicht vorkommen oder im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vorfinden.

2.2 ÜBERPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Folgenden wird für die ermittelten relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft, inwiefern durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können

TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1, NR. 1 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

-> Infolge der Entfernung der Vegetation kann es zur Verletzung oder Tötung von Brutvögeln oder ihrer Entwicklungsformen kommen. Fledermäuse können potenziell zu Schaden kommen falls sich Quartiere in Bäumen befinden, die bisher vom Boden aus nicht entdeckt wurden. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1, NR. 2 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

⁶ THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

⁷ THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.



-> *Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorkommender Vogelarten verschlechtern, sind nicht zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet sowie im direkten Umfeld sind keine störungsempfindlichen Arten vorhanden.*

SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS. 1, NR. 3 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

-> *Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kommt es ausschließlich zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gehölz brütenden Vogelarten (Gehölz-Höhlenbrüter sind nicht betroffen). Im Umfeld des Vorhabens stehen für diese Arten geeignete Lebensraumstrukturen zur Verfügung, in die diese ausweichen können, da sie keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat haben.*

-> *Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen. In Bezug auf die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat für Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist grundsätzlich zu beachten, dass der Verlust von Nahrungshabitaten in der Regel artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Dies gilt, soweit dadurch nicht der Fortbestand einer auf dieses Jagdhabitat angewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte existenziell gefährdet ist. Dies ist hier nicht anzunehmen, da sich im Umfeld weitere potenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse befinden.*

-> *In Bezug auf die Eingriffsregelung ist der Verlust der Gehölze für Vögel und Fledermäuse jedoch als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Funktion ist deshalb durch Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle zu kompensieren (vgl. ABIA 2018).*

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen lassen sich potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG vermeiden. Ein über die naturschutzfachliche Eingriffsregelung erforderlicher funktionaler Ausgleich für in Anspruch genommene Nahrungshabitats für Vögel und Jagdhabitats für Fledermäuse ist über die Maßnahme 3 A gegeben.



3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, um die dargestellten potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden (Maßnahmen Nr. 1 V_{CEF} und 2 V_{CEF}) sowie einen funktionalen Ausgleich für Habitatverluste für Vögel / den Verlust von Jagdlebensräumen für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse herzustellen (Maßnahme Nr. 3 A).

Tabelle 1: Übersicht zu vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Nr.	Maßnahmenbezeichnung
1 V _{CEF}	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung
2 V _{CEF}	Schutz von Fledermäusen bei Fällungsarbeiten
3 A	Entwicklung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Vögel / Jagdhabitaten für Fledermäuse

3.1 1 V_{CEF} – SCHUTZ VON TIEREN DURCH BAUZEITENREGELUNG

Notwendige Gehölzbeseitigungen sind zum Schutz von Vögeln außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Damit ist sicherzustellen, dass Gehölzbrüter in der Brutphase und während der Aufzucht nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Sollte es aufgrund von baulichen zwingenden Gründen erforderlich sein, Gehölzbeseitigungen außerhalb dieser Zeiten durchzuführen, ist eine Ausnahmegenehmigung der zu den Bestimmungen nach § 39 BNatSchG notwendig.

3.2 2 V_{CEF} – SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN BEI FÄLLUNGSARBEITEN

Fledermausquartiere wurden bislang im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Bei zwei Bäumen verbleiben geringe Unsicherheiten bezüglich eines Quartierspotenzials. Um eine Schädigung von Fledermäusen durch die geplanten Gehölzbeseitigungen sicher ausschließen zu können, sind diese und ggf. weitere Bäume für die ein Quartierspotenzial durch eine Sichtkontrolle vom Boden aus nicht sicher ausgeschlossen werden kann, unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu fällen. Für die Fällungsarbeiten ist fachkundiges Personal (Umweltbaubegleitung (UBB), Fledermausgutachter) beratend hinzuzuziehen,

In Rahmen der Fällungsarbeiten ist folgendermaßen vorzugehen:

In Bäumen mit Quartiersverdacht, sind diese Bereiche möglichst über Hubsteiger o.ä. zu kontrollieren. Bei Bereichen mit Quartiersverdacht sind die Sägeschnitte 50 cm oberhalb und unterhalb der Stelle zu setzen. Der betroffene Gehölzabschnitt (stärkere Äste, Stamm) ist dann schonend zu Boden zu bringen. Der Gehölzabschnitt ist separat zu lagern, so dass ggf. darin verbliebene Fledermäuse über Nacht ausfliegen können.

Für die Rodung von potenziellen Höhlenbäumen wird die Phase nach Auflösung der Wochenstubenquartiere bis vor Beginn der Winterruhe im Zeitraum zwischen 01.10. und 30.11 empfohlen.



3.3 3 A – ENTWICKLUNG VON NAHRUNGS- UND BRUTHABITATEN FÜR VÖGEL / JAGDHABITATEN FÜR FLEDERMÄUSE

Auslösende Konflikte:

Als funktionaler Ausgleich für den Verlust eines Gehölzbestandes mit einer Fläche von ca. 4.500 m² im Plangebiet, ist ein bisher intensiv als Acker genutztes Flurstück als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel und als Jagdhabitat für Fledermäuse aufzuwerten.

Lage / Umfang der Maßnahme:

Das Flurstück Nr. 114/14 liegt ca. 1.500 m östlich des Plangebietes in der offenen Feldflur. Es erstreckt sich als ca. 20 m breiter Streifen nördlich an die Bahnhofstraße / L 191 parallel zu einem bereits mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Wall einer vorhandenen Gewerbefläche, der direkt östlich angrenzt (siehe Anlage Maßnahmenplan 1). Das Flurstück hat eine Flächen-größe von insgesamt ca. 6.000 m².

Gestaltung / Zielkonzeption:

Die Maßnahmenfläche soll im Anschluss an den vorhandenen Wall mit einer dichten Baum-Strauchpflanzung in Richtung Südwesten Strukturen ergänzen, die einen möglichst vielfältigen Übergang zur offenen Feldflur schafft. Dazu ist das Flurstück in Längsrichtung in zwei ca. 10 m breite Streifen aufzuteilen.

Anlage einer ca. 10 m breiten lockeren Strauchpflanzung (ca. 3.000 m²):

Angrenzend an den bepflanzten Wall soll eine lockere Strauchpflanzung mit lediglich punktuell eingestreuten Einzelbäumen angelegt werden. Es sind einzeln stehende Sträucher und kleinere Strauchgruppen (max. 3-5 Sträucher, im Abstand von 1,5 m) zu pflanzen, zwischen denen Pflanzlücken von mindestens 5 m verbleiben sollen, damit keine vollständig dichten Hecken entstehen.

Es sind heimische, standortgerechte Sträucher bzw. Einzelbäume als Heister aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Wahl der Gehölze ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren. Es sollten Gehölze bevorzugt werden, die über Ihre Blüten und Früchte ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Insekten und Vögel bieten.

Angabe zu Pflanzdichten und Qualitäten:

Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.

Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) 5-6 Jahre einzuzäunen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig.

Freiräume zwischen den Pflanzungen bleiben der freien Sukzession überlassen und sollten nach Abbau des Zaunes bei Bedarf ca. alle 5 Jahre freigeschnitten werden, um einen zu dichten Gehölzriegel zu vermeiden.



Punktuelles einbringen von Sonderstrukturen (Totholz)

Ergänzend sind in diesen Pflanzbereich punktuell Sonderstrukturen in Form von liegendem Totholz in Form von größeren Stammstücken und/ oder Totholzhaufen einzubringen. Dazu kann Material verwendet werden, dass bei der Gehölzbeseitigung im Plangebiet ohnehin anfällt. Diese Sonderstrukturen fördern ebenfalls den Insektenreichtum und die Strukturvielfalt auf kleinem Raum. Potenziell können sie zur Ansiedelung von Reptilien oder Waldameisen beitragen.

Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten, dem Einbringen von Sonderstrukturen und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung, werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.

Anlage eines 10 m breiten artenreichen Blühstreifens (ca. 3.000 m²):

Der südwestliche Teil des Flurstücks ist als vielfältiger und artenreicher Blühstreifen mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung anzulegen, um den Insektenreichtum entlang des besonnten Gehölzrandes zusätzlich zu fördern. Nach ca. 3 Jahren wird die Neuanlage für 50 % der Fläche empfohlen, nach ca. 4 Jahren erfolgt die Neuanlage des verbleibenden Flächenanteils. Dadurch werden unterschiedliche Sukzessionsstadien der Blühstreifen etabliert, die die vorhandenen Insektenpopulationen und eine kleinräumige Vielfalt fördern.

Alternativ kann für die neu angelegten Blühstreifen eine Entwicklung in Halbruderale Gras- und Hochstaudenfluren zugelassen werden, indem auf eine Neuansaat eines Blühstreifens nach mehreren Jahren verzichtet wird. Die Flächen sind dann in den oben beschriebenen, mehrjährigen Intervallen abschnittsweise zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren.

4 QUELLENVERZEICHNIS

ABIA (2018): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung des Feuerwehrhauses in Hodenhagen, November 2018.

ABIA (2020): Faunistische Nachuntersuchung im Rahmen der Planung des Feuerwehrhauses in Hodenhagen im Jahr 2020, Juni 2020

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

LANDKREIS HEIDEKREIS 2020: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB i.V. mit § 13a BauGB und § 3 (2) BauGB vom 24.03.2020, 3 S.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

Gesetze und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.



Legende

- Anlage eines Blühstreifens
- Anlage einer lockeren Strauchpflanzung

Maßnahmenkodierung

- Maßnahmenkomplex
- 4 A_{CEF} — Index
- Maßnahmentyp

Maßnahmentypen

- V - Vermeidungsmaßnahme
- A - Ausgleichsmaßnahme
- E - Ersatzmaßnahme
- G - Gestaltungsmaßnahme

Erläuterung Index

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Auftraggeber:



Gemeinde Hohdenhagen
Landkreis Heidekreis

Projekt:

B-Plan Nr. 37 "Feuerwehrhaus" mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 1 "Im Kreuzfelde" und B-Plan Nr. 25d "Im langen Felde Südost"

Artenschutzfachbeitrag

Plandarstellung:

Maßnahmenplan 1
Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Fon: +49 511 92882-0
Fax: +49 511 92882-30 gfp@gruppefreiraumplanung.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	07/2020	KR
gezeichnet	07/2020	KR
geprüft	07/2020	CS

